

**Der Arzt als Unternehmer
aus verfassungsrechtlicher Sicht**

- Thesen -

1. Der Arzt ist auch als Unternehmer stets ein Berufsträger unter dem Schutz des Art. 12 GG.
2. Allerdings unterliegt die Berufsfreiheit Schranken; insoweit gilt für Ärzte nicht anders als für alle anderen Träger der Berufsfreiheit.
3. Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes macht den Schutz der Bevölkerung in Krankheitsfällen zu einer der Grundaufgaben des Staates.
4. Unter diesen Umständen wird die Sicherung der finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung zu einer staatlichen Pflicht und mithin zu einer Gemeinwohlaufgabe, die der Gesetzgeber nicht nur verfolgen darf, sondern der er sich schlechterdings nicht entziehen kann, und die Eingriffe in die ärztliche Berufsfreiheit zu rechtfertigen vermag.
5. Gliedert sich ein Vertragsarzt in das System der gesetzlichen Krankenversicherung ein, so verzichtet er zwar nicht auf sein Grundrecht der Berufsfreiheit, er muss jedoch zwangsläufig gewisse Eingriffe in dieses Freiheitsrecht hinnehmen, weil andernfalls die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung in Frage gestellt wäre.

6. Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit, die Schranke des Übermaßverbots bildet auch dann den wesentlichen Prüfungsmaßstab, wenn Eingriffe in die ärztliche Berufsfreiheit mit Blick auf die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung gerechtfertigt werden.